



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 LA 150/19
(VG: 5 K 916/18)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
2. der Frau

Kläger und Zulassungsantragsgegner,

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertr. d. d. Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,
Gz.: - 7267306-475 -

Beklagte und Zulassungsantragstellerin,

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch Richter Prof. Sperlich, Richter Traub und Richter Dr. Maierhöfer am 29. August 2019 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Bremen - 5. Kammer - vom 29. April 2019 zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungszulassungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

I. Die Beklagte begehrt die Zulassung der Berufung gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts, mit dem die Rückführung der Kläger nach Griechenland im Rahmen eines Dublin-Verfahrens untersagt worden ist.

Die Kläger sind syrische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, beide im Jahr 1965 in Syrien geboren und nach eigenen Angaben miteinander verheiratet. Sie reisten am 1. November 2017 mit dem Flugzeug aus Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 8. November 2017 einen Asylantrag. Bei der Antragstellung legten sie griechische Flüchtlingsausweise vor.

Mit Bescheid vom 20. März 2018 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylanträge der Kläger als unzulässig ab (Ziffer 1), verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG (Ziffer 2), forderte sie auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen und drohte ihnen für den Fall der Nichtbefolgung die Abschiebung nach Griechenland an (Ziffer 3).

Dagegen haben die Kläger am 4. April 2018 Klage erhoben.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage mit Urteil vom 29. April 2019 (5 K 916/18) teilweise entsprochen und die Beklagte verpflichtet, für die Kläger Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Griechenland festzustellen. Die Kläger hätten nach aktueller Sach- und Rechtslage einen Anspruch auf Zuerkennung eines Abschiebungsverbotes hinsichtlich Griechenlands. Es treffe zwar zu, dass Griechenland Mitglied der Europäischen Union sei und daher prinzipiell die Vermutung bestehe, dass auch anerkannte Flüchtlinge gemäß den Vorschriften der EMRK behandelt würden. Diese Vermutung sei für Griechenland jedoch als widerlegt anzusehen. Die Auswertung der hinreichend verlässlichen und auch ihrem Umfang nach zureichenden Erkenntnislage ergebe, dass anerkannt Schutzberechtigte, die in Griechenland vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig seien, behördlicher Gleichgültigkeit gegenüber stünden, obwohl sie sich dort in so ernsthafter Armut und Bedürftigkeit befänden, dass dies mit der Menschenwürde unvereinbar sei. Die Befriedigung ihrer elementaren Bedürfnisse (Wohnraum, Nahrungsmittel und Zugang zu sanitären Einrichtungen) sei nicht einmal für eine Übergangszeit gewährleistet. Den anerkannt Schutzberechtigten drohe vielmehr akute Obdachlosigkeit und Verelendung. Sie hätten keine reelle Chance, sich in Griechenland ein Existenzmi-

nimum aufzubauen, zumal Rückkehrer mangels nachzuweisenden einjährigen Aufenthalts keinen Zugang zum griechischen sozialen Solidaritätseinkommen hätten.

Die Beklagte begehrt die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil, soweit darin der Klage entsprochen wurde.

II. Der Antrag auf Zulassung der Berufung, den die Beklagte auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gem. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG stützt, hat keinen Erfolg.

1. Eine Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung i.S.d. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG, wenn sie eine höchstrichterlich oder - soweit es eine Tatsachenfrage betrifft - obergerichtlich noch nicht beantwortete Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die im angestrebten Berufungsverfahren entscheidungserheblich und klärungsfähig wäre und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn sich die aufgeworfene Frage im Berufungsverfahren nicht stellen würde, wenn sie bereits geklärt ist bzw. aufgrund des Gesetzeswortlauts mithilfe der üblichen Regeln sachgerechter Auslegung und auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung ohne Durchführung eines Berufungsverfahrens beantwortet werden kann oder wenn sie einer abstrakten Klärung nicht zugänglich ist (vgl. BVerwG, B. v. 14.02.2018 - 1 B. 1.18, juris Rn. 3).

Die Beklagte hält für grundsätzlich klärungsbedürftig,

„welchen Schweregrad eine auf die allgemeinen Verhältnisse zurückzuführende Situation jedenfalls erreichen muss, um der Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union mit Blick auf Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK entgegenzustehen,

namentlich, ob insoweit eine Eingriffsschwere erforderlich ist, die dem Grad der „Extremgefahr“, wie sie zur Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz AufenthG erforderlich wäre, gleichkommt.“

2. Die von der Beklagten aufgeworfenen Fragen rechtfertigen die Zulassung der Berufung nicht, weil sie höchstrichterlich bereits geklärt worden sind.

Die Beklagte hat exakt die gleichen Rechtsfragen bereits zum Gegenstand eines Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht im Hinblick auf eine

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 18. Januar 2016 (12 A 1499/15) gemacht. In seinem Beschluss vom 8. August 2018 hat das Bundesverwaltungsgericht die Beschwerde zurückgewiesen und die aufgeworfenen Fragen als nicht klärungsbedürftig angesehen, da sie bereits durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverwaltungsgerichts geklärt seien (vgl. BVerwG, B. v. 08.08.2018 – 1 B 25/18, juris Rn. 6 ff.).

a) Zu der Frage des „Schweregrades“ hat das Bundesverwaltungsgericht in der genannten Entscheidung ausgeführt, dass für die Kriterien einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK auf die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK zurückzugreifen sei, der der EuGH und das Bundesverwaltungsgericht gefolgt seien. Der EuGH habe in seinem Urteil vom 21. Dezember 2011 – C-411/10 und C-493/10 unter Zugrundelegung dieser Kriterien entschieden, dass die Überstellung von Asylbewerbern im Rahmen des Dublin-Systems unter bestimmten Umständen gegen das Verbot einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 GRC/Art. 3 EMRK verstoßen könne, wenn sie an einen Mitgliedstaat überstellt würden, bei dem ernsthaft zu befürchten sei, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller systemische Mängel aufweise. Diese Rechtsprechung habe der EuGH in Folgeentscheidungen fortgeführt. Entsprechendes gelte für die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 8 m.w.N.).

In der Rechtsprechung des EGMR sei weiter geklärt, dass die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren ein gewisses „Mindestmaß an Schwere“ erreichen müssten, um ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK zu begründen. Die Bestimmung dieses Mindestmaßes sei relativ und hänge von allen Umständen des Falles ab. Auch nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts könnten schlechte humanitäre Verhältnisse im Zielstaat der Abschiebung nur in besonderen Ausnahmefällen ein Abschiebungsverbot nach Art. 3 EMRK begründen. Allerdings enthalte Art. 3 EMRK weder eine Verpflichtung der Vertragsstaaten, jedermann in ihrem Hoheitsgebiet mit einer Wohnung zu versorgen noch begründe er eine allgemeine Verpflichtung, Flüchtlingen finanzielle Unterstützung zu gewähren oder ihnen einen bestimmten Lebensstandard zu ermöglichen. Der EGMR habe aber für die als besonders verletzlich gewertete Gruppe der Asylsuchenden eine gesteigerte Verantwortlichkeit der EU-Mitgliedstaaten gesehen. Bei diesem besonders schutzbedürftigen Personenkreis könnten schlechte Lebensbedingungen im Zielstaat der Abschiebung das für Art. 3 EMRK erforderliche Mindestmaß an Schwere

erfüllen, wenn die Betroffenen in einem ihnen vollständig fremden Umfeld vollständig von staatlicher Unterstützung abhängig seien und staatlicher Untätigkeit und Indifferenz gegenüberstünden, obwohl sie sich in ernsthafter Armut und Bedürftigkeit befänden. Diese Rechtsprechung sei vom EGMR, EuGH und Bundesverwaltungsgericht auf anerkannte Flüchtlinge übertragen worden, die sich darauf beriefen, dass die Lebensbedingungen, denen sie im Staat ihrer Flüchtlingsanerkennung ausgesetzt seien, Art. 3 EMRK widersprächen (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 9 ff. m.w.N.)

b) Auch die Frage, ob die Annahme eines Abschiebeverbotes nach Art. 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK eine „Extremgefahr“ voraussetze, hat das Bundesverwaltungsgericht in der genannten Entscheidung nicht als klärungsbedürftig angesehen, weil sie sich bereits mithilfe üblicher Auslegungsregeln und auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung verneinen lasse. Der Begriff der Extremgefahr werde im Zusammenhang mit dem nationalen Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG verwendet. Danach könne ein Ausländer im Hinblick auf die Lebensbedingungen, die ihn im Abschiebezielstaat erwarteten, in verfassungskonformer Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nur ausnahmsweise beanspruchen, wenn er bei einer Rückkehr aufgrund dieser Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Denn nur unter diesen Voraussetzungen ließen es die Grundrechte als geboten erscheinen, ihm trotz einer fehlenden politischen Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 i.V.m. § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG Abschiebungsschutz zu gewähren. Dieser strengere Maßstab sei zur Rechtfertigung der Durchbrechung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 5 AufenthG geboten, ließe sich jedoch nicht auf die in § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK getroffene Regelung übertragen (BVerwG, a.a.O., juris Rn. 13).

c) Es besteht kein Anlass, die Frage der Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen im vorliegenden Verfahren abweichend hiervon zu beurteilen. Aus welchen Gründen die im vorliegenden Berufungszulassungsverfahren aufgeworfenen Fragen in Ansehung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht nochmals zum Gegenstand eines Berufungszulassungsverfahrens gemacht werden, bleibt unklar. Die Beklagte setzt sich mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zu den von ihr aufgeworfenen Fragen in der Begründung des Zulassungsantrags nicht ansatzweise auseinander. Die Entscheidung wird an keiner Stelle überhaupt erwähnt, obwohl sie ihr, da sie selbst das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht geführt hat, bekannt sein sollte.

Eine Klärungsbedürftigkeit ergibt sich schließlich auch nicht unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des EuGH. Der hat EuGH die Maßstäbe für Rückführungen im Dublinraum durch die Entscheidungen in den Rechtssachen Jawo (Urt. v. 19.03.2019 –

C-163/17, ECLI:EU:C:2019:218) sowie Ibrahim u.a. (Urt. v. 19.03.2019 – C-297/17, ECLI:EU:C:2018:617) unter Betonung des EU-Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens präzisiert und partiell verschärft (vgl. zu dieser Bewertung VGH BW, Urt. v. 29.07.2019 – A 4 S 749/19, juris Rn. 38). Der EuGH geht in diesen Entscheidungen davon aus, dass ein Verstoß gegen Art. 4 GRC nur festgestellt werden könne, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles asylverfahrensrelevante Schwachstellen eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichten. Das erkennende Gericht müsse auf der Grundlage objektiver, zuverlässiger, genauer und gebührend aktualisierter Angaben und im Hinblick auf den durch das Unionsrecht gewährleisteten Schutzstandard der Grundrechte feststellen, dass sich der Antragsteller im Fall der Überstellung unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es für längere Zeit nicht erlaube, die elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, insbesondere eine Unterkunft zu finden, sich zu ernähren und zu waschen (kurz: Fehlen von „Bett, Brot, Seife“). Allein die Nichtgewähr existenzsichernder Sozialleistungen bei gegebener Inländergleichbehandlung indiziere noch keine solche Situation (vgl. EuGH, a.a.O., Jawo, Rn. 92 ff.). Für die Gefahrenschätzung ist dabei jedoch, anders als bei § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (Extremgefahr „alsbald“ nach Rückkehr, vgl. BVerwG, Urt. v. 08.09.2011 – 10 C 14.10, juris Rn. 23), ein weiter zeitlicher Horizont in den Blick zu nehmen, d. h. es muss die Situation bei Überstellung, während des Asylverfahrens sowie nach erfolgter Zuerkennung von internationalem Schutz gewürdigt werden (vgl. VGH BW, Urt. v. 29.07.2019 – A 4 S 749/19, juris Rn. 40 m.w.N.).

Damit ist sowohl der für einen Verstoß gegen Art. 4 GRC und Art. 3 EMRK erforderliche Schweregrad der Notlage im Falle einer Rückführung als auch das Verhältnis zu einer Extremgefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG als hinreichend geklärt anzusehen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO sowie § 83b AsylG.

Hinweis

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG). Mit der Ablehnung des Zulassungsantrags wird das angefochtene Urteil rechtskräftig (§ 124a Abs. 5 Satz 4 VwGO).

gez. Prof. Sperlich

gez. Traub

gez. Dr. Maierhöfer